



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinostheim

vom 26. November 1999

beschlossen vom Gemeinderat am 26.11.1999;
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 49 vom 10.12.1999;
in Kraft getreten am 01.01.2000

Änderung der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 28.09.2001;
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 50 vom 14.12.2001;
in Kraft getreten am 01.01.2002

Änderung der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 24.10.2002
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 44 vom 01.11.2002
in Kraft getreten am 02.11.2002

Änderung der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 04.03.2004
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 11 vom 12.03.2004
in Kraft getreten am 01.04.2004

Änderung der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 04.03.2004
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 17 vom 23.04.2004
in Kraft getreten am 01.08.2004

Änderung der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 26.10.2006
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 44 vom 03.11.2006
in Kraft getreten am 01.01.2007

Änderung der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 26.07.2007
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 32 vom 10.08.2007
in Kraft getreten am 11.08.2007

Änderung der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 27.09.2007
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 42 vom 19.10.2007
in Kraft getreten am 01.01.2008

Änderung des § 1 Abs. 1 und der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 29.11.2012
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 49 vom 07.12.2012
in Kraft getreten am 01.12.2012

Änderung des § 1 Absatz 1 und der Anlage zur Satzung
Beschluss des Gemeinderates am 24.09.2015
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 42 vom 16.10.2015
in Kraft getreten am 01.11.2015

Änderung der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 24.09.2015
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 42 vom 19.10.2007
in Kraft getreten am 01.03.2016

Änderung der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 04.05.2017
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 20 vom 19.05.2017
in Kraft getreten am 01.06.2017

Änderung der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 28.09.2017
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 43 vom 27.10.2017
in Kraft getreten am 01.11.2017

Änderung der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 27.09.2018
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 40 vom 05.10.2018
in Kraft getreten am 06.10.2018

Änderung des § 1 Abs. 1, 2, 4 und der Anlage zur Satzung
beschlossen vom Gemeinderat am 13.06.2023
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 26 vom 30.06.2023
in Kraft getreten am 01.07.2023

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinostheim

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Kleinostheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Kleinostheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt.

Kein Kostenersatz wird für die Inanspruchnahme der Feuerwehr zur Verkehrsabsicherung und Verkehrsregelung (Art. 7 a ZustGVerk) bei Veranstaltungen der Kirchengemeinden, bei Veranstaltungen Kleinostheimer Vereine mit örtlichem Charakter welche nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet sind, bei Faschingszügen, bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen und dergleichen erhoben. Im Übrigen wird die Erstattung von Personalkosten geltend gemacht.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art 17 Abs. 2 BayFWG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinostheim vom 23. Mai 1989 außer Kraft.

Kleinostheim, 26.11.1999

Hubert Kammerlander
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinostheim

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Steckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
a) ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	8,03 EUR
b) einen Mannschaftstransportwagen MTW	0,93 EUR
c) einen Einsatzleitwagen ELW	6,47 EUR
d) eine Drehleiter DLA(K) 23/12	9,78 EUR
e) einen Versorgungs-LKW V-LKW	3,03 EUR
f) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	8,07 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
a) ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	159,28 EUR
b) einen Mannschaftstransportwagen MTW	27,26 EUR
c) einen Einsatzleitwagen ELW	69,94 EUR
d) eine Drehleiter DLA(K) 23/12	362,86 EUR
e) einen Versorgungs-LKW V-LKW	63,81 EUR
f) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	178,65 EUR
g) Mehrzweckboot inkl. Trailer (MZB)	141,92 EUR

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze	51,45 EUR
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	19,83 EUR
c) einen Stromerzeuger (2,5 bis 13 KVA)	20,60 EUR
d) eine Tauchpumpe (Schmutzwasserpumpe)	15,15 EUR
e) einen Mehrzwecksauger	20,05 EUR
f) ein Lüftungsgerät	22,02 EUR
g) ein Trennschleifer	8,73 EUR
h) eine Motorsäge	6,15 EUR

Als weitere Sachkosten werden Ölbindemittel in Höhe von 15,00 EUR pro Kanister (Flüssigbindemittel) bzw. pro Sack (Streubindemittel) im Falle einer Ölspur berechnet.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

- a) Kommandant oder sein Stellvertreter (Einsatzleiter) 29,10 EUR
- b) weitere Feuerwehrdienstleistende 24,80 EUR

Begründung: Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde über einen größeren Zeitraum durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vorhundertersatz unmittelbar für die Stundensätze nach 4.1. Centbeträge sind dabei auf volle 10 Cent aufzurunden. Die Gemeinde gibt Änderungen bekannt.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

(s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,90 EUR.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4.3 Verkehrsabsicherung

Für die Inanspruchnahme von Feuerwehrdienstleistenden zur Verkehrsabsicherung und Verkehrsregelung bei Veranstaltungen gem. Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) werden erhoben je Stunde
(s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,90 EUR.

Es wird daraufhingewiesen, dass dieser Aufwendersatz aufgrund einheitlicher Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A Änderungen unterliegen kann. Auf öffentliche Bekanntmachungen im Aushang sowie dem gemeindlichen Mitteilungsblatt werden diese regelmäßig veröffentlicht.